

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), i. V. m. - Rd.Erl. MI LSA vom 16.06.2014 Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (MBI. LSA Nr. S. 264), des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz -BrSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S.133) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 07.03.2019 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg mit ihren Ortschaften.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgenden Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1	Stadtwehrleiter	200,00 Euro
2	Stellvertretender Stadtwehrleiter	150,00 Euro
3	Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 Euro
4	Mitglied der Stadtwehrleitung mit zugewiesenem Aufgabenbereich	80,00 Euro
5	Ortswehrleiter Havelberg	150,00 Euro
6	Ortswehrleiter der weiteren Ortsteile	100,00 Euro
7	Stellvertretender Ortswehrleiter Havelberg	100,00 Euro
8	Stellvertretender Ortswehrleiter weitere Ortsteile	50,00 Euro
9	Ortsjugendfeuerwehrwart Havelberg	40,00 Euro
10	Ortsjugendfeuerwehrwart der weiteren Ortsteile	40,00 Euro
11	Gerätewart Havelberg	80,00 Euro
12	Gerätewart der weiteren Ortsteile	40,00 Euro
13	Mitglied der Ortswehr mit zugewiesenem Aufgabenbereich bis zu	40,00 Euro

- (2) Sollte eine Person eine Doppelfunktion ausüben, so erhält sie nur die jeweils zutreffende höhere Aufwandsentschädigung.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (einschließlich der Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes und ähnliches) verbundenen Auslagen.
- (4) Für die Teilnahme an notwendigen Ausbildungsmaßnahmen und Dienstreisen haben alle Kameraden Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Das Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung wird in Anwendung gebracht.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung besteht für jeden Kameraden Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nicht Selbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall gegenüber dem Arbeitgeber ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro ersetzt, soweit nicht ein höherer Stundensatz durch den Selbstständigen glaubhaft gemacht werden kann.

### § 3

#### **Pauschale Aufwandsentschädigung**

- (1) Den im Einsatz stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von 8,00 € gewährt.
- (2) Als Einsatz gelten die Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Alarmierung).
- (3) Für die nachgewiesenen Übungen bzw. Ausbildung am Dienstabend auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV-2) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die aktiven Mitglieder eine Entschädigung von 5,00 Euro pro Ausbildung oder Übung. Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung beträgt 2 x 45 min. Der Ausbildungsplan ist beim Träger der Feuerwehr einzureichen. Die Entschädigung wird bis zum Erreichen der jährlich geforderten 40 Stunden nach FwDV-2 gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird nach entsprechender Nachweisführung vierteljährlich zum Ablauf des Quartals gezahlt.
- (4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes, Reinigungskosten für Bekleidung usw., abgegolten.

### § 4

#### **Brandsicherheitswachdienst**

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:
 

- Wachhabender der Brandsicherheitswache	10,00 Euro / Stunde
- Wachposten der Brandsicherheitswache	8,00 Euro / Stunde
- (2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.

### § 5

#### **Ausbilder- und Unterstützungsentschädigung**

Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbildungshelfer im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß FwDV-2 (Ausbildung zum Truppmann) für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.

Kreisausbilder	12 Euro / Ausbildungsstunde
Ausbildungshelfer	8 Euro / Ausbildungsstunde

### § 6

#### **Form der Gewährung der Aufwandsentschädigung und Übergang im Vertretungsfall der Funktionsträger**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 1. eines Monats gezahlt. Wird wegen Verhinderung die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlungen der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Im Fall der Verhinderung der im § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nachträglich gezahlt.

**§ 7**  
**Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband**

Der Träger der Feuerwehr zahlt die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2006 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 07.03.2019

Poloski  
Bürgermeister

Siegel